

**Verordnung der Stadt Zirndorf über die Festsetzung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung – PGebO)
Vom 13.05.2024**

Auf Grund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315), und auf Grund von § 10 der Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015 – ZuStV – (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl. S. 54) und durch Verordnung vom 19. März 2024 (GVBl. S. 62) und durch Verordnung vom 27. März 2024 (BayMBL Nr. 151), erlässt die Stadt Zirndorf folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Parkgebühren in den öffentlichen Straßen in Zirndorf, für die die Stadt Zirndorf Baulastträger ist. Soweit das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 5) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen.

**§ 3
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 1 parkt.

**§ 4
Art der Gebührenentrichtung**

Die Gebühren können am Parkscheinautomaten bzw. über andere elektronische Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit, insbesondere durch die Benutzung von Mobiltelefonen oder einer Betreiberapplikation („App“), entrichtet werden. Der Gebührenschildner gemäß § 3 bleibt hierdurch unverändert.

**§ 5
Einteilung des Stadtgebietes in Parkzonen; gebührenpflichtige Parkzeit**

(1) Das Stadtgebiet Zirndorf wird in zwei Parkzonen eingeteilt:

1. Die Parkzone 1 im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet der Innenstadt und wird begrenzt durch die Rote Straße, Paul-Metz-Straße, Bahnhofstraße, Wallensteinstraße, Mülhstraße und Mondstraße.
Die gebührenpflichtige Parkzeit in der Parkzone 1 wird von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, an Samstagen jeweils von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgelegt.
Davon ausgenommen wird der öffentliche Parkplatz in der Straße Steinweg. Dort wird mittels Beschilderung eine abweichende Bewirtschaftungszeit festgelegt.
An gesetzlichen Feiertagen besteht innerhalb der Parkzone 1 keine Gebührenpflicht.

2. Die Parkzone 2 im Sinne dieser Verordnung umfasst die öffentlichen Parkflächen in der Tiefgarage „Bachstraße“.
Die gebührenpflichtige Parkzeit in der Parkzone 2 erstreckt sich von Montag bis Sonntag jeweils von 00:00 bis 24 Uhr (24 Stunden). Dies gilt auch für gesetzliche Feiertage.

(2) Die zulässige Parkzeit wird entsprechend dem gezahlten Betrag berechnet.

§ 6

Parkgebühren und Parkdauer

(1) Die Parkgebühren für das Parken im Einzugsbereich der Parkscheinautomaten im Innenstadtbereich (Parkzone 1) der Stadt Zirndorf betragen 0,02 Euro je Minute. Die Höchstparkdauer beträgt zwei Stunden. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 Euro.

(2) Die Parkgebühren für das Parken in der Tiefgarage „Bachstraße“ (Parkzone 2) betragen 0,75 Euro je halbe Stunde. Die Höchstparkdauer beträgt jeweils von Montag bis Sonntag, 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, drei Stunden. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 Euro. In der Zeit jeweils von Montag bis Sonntag, 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr entfällt die Höchstparkdauer und die Parkgebühren betragen im Nachttarif 3,00 Euro.

(3) Die errechnete zulässige Parkdauer wird auf die nächste volle Minute aufgerundet, sofern anhand des gezahlten Betrages kein minutengenaues Ergebnis erzielt wird.

(4) Für eingeräumte Dauernutzungsrechte (z.B. Ärzte mit Arztbesuchen) in der Tiefgarage „Bachstraße“ (Parkzone 2) ist die aktuell geltende Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) anzuwenden.

§ 7

Sonderregelung Kurztarif

(1) Abweichend von den §§ 5, 6 wird für kurzzeitige Erledigungen die Möglichkeit des Erwerbs eines kostenfreien Parkscheins eingeräumt. Dieser Kurztarif kann von Montag bis Freitag für eine Dauer von 15 Minuten, an Samstagen für eine Dauer von 30 Minuten, gelöst werden.

(2) Nach Ablauf des Parkscheins ist das Fahrzeug wegzufahren oder ein weiterer - nun regulärer - Parkschein zu lösen. Mehrere, aufeinanderfolgende, Parkscheine für den Kurztarif, anlässlich eines Parkvorgangs, dürfen nicht gelöst werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 10.06.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Zirndorf über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 03.08.2020 außer Kraft.

Zirndorf, 13.05.2024
Stadt Zirndorf


Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister

